

Staatshaftung

Amtshaftung § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

A: ist ein übergeleiteter Anspruch von persönlicher Haftung, d.h. man kann nur das verlangen, was man auch von jeder Privatperson bekommen könnte! KEINE Amtshandlungen (WRuf einer amtlichen Äußerung o.ä.). Aber FBS möglich.

A. Entstehen der Amtshaftung, § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

§ 839 BGB ist lex specialis zu allen anderen Verschuldenshaftungen. Nicht zu Gefährdungshaftungen und aus vermutetem Verschulden (str.)

I. haftungsrechtlicher Beamter (mod. durch 34)

„jeder, der ein ihm anvertrautes, öffentliches Amt ausübt“

A: Verhalten einer Behörde

steht fest, dass eine Behörde (ein Gremium o.ä.) gehandelt hat, muss nicht der einzelverantwortliche Beamte benannt werden

1. Statusbeamte

2. Beliehene

A: bei Bagatellsachen nach t.v.A. auch ohne Gesetz möglich

3. Verwaltungshelfer

Personen, die ohne Beleihungsakt im Auftrag und nach Weisung einer Behörde diese unterstützen

4. **P:** Werkzeugtheorie

Die Behörde kann sich (jedenfalls in der Eingriffsverwaltung) einer Haftung nicht dadurch entziehen, dass sie eine angeordnete Maßnahme von Privaten ausführen lassen

- Rspr: (+), wenn der Private als verlängerter Arm der Behörde erscheint (obj.) und keinen wesentlichen Spielraum hat (intern)

- a.A.: mangels Publizität kann der Geschädigte die Haftungslage nicht abschätzen. Deshalb immer (+) im öffentlichen Bereich.

II. in Ausübung des öffentlichen Amtes

innerer Zusammenhang zwischen Amtsausübung und Schädigung

III. Amtspflichtverletzung

aus Gesetzen, Verordnungen, Rechtsgrundsätzen, Verwaltungsinterna Einzelanweisungen. Oberste Amtspflicht ist die Gesetzes- und Rechtstreue (d.h. auch Sorgfaltspflichten der StVO sind für Beamte Amtspflichten).

P: rechtswidrige Weisungen

wegen seiner Treuepflicht ist die Anweisung zu befolgen (er kann lediglich Remonstrieren). Dadurch handelt er objektiv rechtswidrig, aber nicht amtspflichtverletzend (der Vorgesetzte aber).

P: Bestandskraft eines VA

hat ein Vw-Gericht rechtskräftig über einen VA entschieden, kann die materielle Rechtmäßigkeit des VA im Zivilprozess nicht mehr angegriffen werden. Das Zivilgericht ist insoweit an die Rechtskraft gebunden. Frage, ob das auch bei einem "nur" bestandskräftigen VA gilt.

- h.M.: Bestandskraft hindert Zivilgericht nicht an Feststellung, weil diese eine andere Natur als die gerichtliche Rechtskraft hat (die soll nach streitigem Verfahren Rechtsfrieden bringen)

- m.M.: nach Bestandskraft ist VA nicht mehr überprüfbar, kann also auch im Rahmen eines Zivilprozesses nicht angegriffen werden.

A: Beachtung höchststrichterliche Rspr

der Beamte muss sie kennen, kann aber von ihr abweichen (Gewaltenteilung), wenn er triftige Gründe hat.

A: Überbelastung eines Beamten ist keine Amtspflichtverletzung. Aber ggf. Organisationsverschulden (!) der Organisationsbehörde.

IV. Drittbezug der Amtspflicht

1. ist ein Drittschutz (Individualschutz) bezweckt?

unerlaubte Handlungen sind absolute Amtspflichten, d.h. sie bestehen immer gerade auch ggü. dem Geschädigten

P: bei Normsetzungsakten

- h.M.: (-), weil förmlicher GesGeb nur im Allgemeininteresse tätig ist. Auch aus GR kann nichts abgeleitet werden, weil dann das Merkmal Drittschutz leer laufen würde. Ausn.: Einzelfall-/Maßnahmegesetze (ähnlich: BbP)

- a.A.: (+), weil GesGeb höherrangiges Recht (insb. GR) zu beachten hat und diese sind drittschützend. Aber Verschulden problematisch.

A: Auskünfte im laufenden Verfahren

soll gerade ein Verfahren die Frage klären, die der ASt wissen will, kann er nicht darauf vertrauen, dass ein Beamter (unterhalb des Vorstehers) ihm bereits etwas dazu sagen kann.

A: beim Bebauungsplan:

i. Amtspflicht aus § 1 VII; VI Nr. 1 BauGB: Wohngebiete sind möglichst nicht neben / auf früheren Industriegebieten aufzustellen. Vorher umfassende Abwägung.

ii. Drittschutz

soweit in qualifizierter und individualisierter Weise auf schutzwürdige Interessen eines abgegrenzten Kreises Rücksicht zu nehmen ist. Bei gesundem Wohnen (+) nicht aber bei Vertrauen auf Ausweisung als Baugebiet.

2. gehört der Geschädigte zum geschützten Personenkreis?

A: beim Bebauungsplan

- wohnhafte Eigentümer

- wer bebauen und dann weiterveräußern will (weil dann Verantwortlichkeit nach Außen ggü. künftigen Erwerbem. Anders etwa bei einer Finanzierungsbank)

- Mieter (aber meist § 536a BGB gegen Vermieter)

(3. ist das Interesse geschützt? → im Schaden!)

V. Verschulden

Maßstab des § 275 bzgl. der Amtspflichtverletzung

A: objektivierter Maßstab eines pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten

A: nicht, wenn Weisungen befolgt werden

A: nicht, wenn verfassungsrechtlich bedenkliches Gesetz angewendet wird, das noch nicht für nichtig erklärt wurde (sonst doch wieder mittelbare Haftung des Staates für *legislatives* Unrecht)

VI. ersatzfähiger Schaden

1. adäquat-kausal entstanden

2. **A:** von drittschützender Norm umfasst?

bei § 1 VI Nr. 1 BauGB: nur Gesundheitsschäden / Schäden, die *unmittelbaren Bezug* zur gefährdeten Gesundheit haben (z.B. ob das Haus überhaupt bewohnbar und als Wohnhaus veräußerbar ist). Nicht aber entgangener Gewinn / Beeinträchtigung der Standsicherheit / Wertminderung umliegender Grundstücke etc.

VII. Mitverschulden

B. Haftungsausschluss

I. Verweisungsprivileg (Abs. 1 S. 2)

Ausnahmen:

- anderen Anspruch gegen Versicherung
- Anspruch gegen anderen Vw-Träger
- im Straßenverkehr (haftungsrechtlich Gleichbehandlung)
 - A:** Ausnahme: Fahrzeugen von Rettungsdiensten bei Sonderfahrt
- Verletzung hoheitlicher Verkehrssicherungspflichten

II. Spruchrichterprivileg (Abs.2)

Haftung nur für Vorsatz (d.h. Straftat)

A: Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht: Spruchrichterprivileg ausgeschlossen

III. *schuldhaftes* Rechtsmittelversäumnis (Abs. 3)

Vorrang des Primärrechtsschutzes (kein dulde und liquidiere). Meint Rechtsmittel i.w.S., d.h. Wspr, Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, Dienst- / Fachaufsichtsbeschwerde; nicht aber Verfassungsbeschwerde!

IV. **P:** Haftungsausschluss

- h.M.: nur möglich, wenn
 1. aus sachlichen Gründen geboten
 2. nur in *formellem* Gesetz (nicht Satzung o.ä.)
- m.M.: auch in Satzungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

V. Übertragung von Amtspflichten

insb. Winterstreudienst etc. auf Private durch Satzung möglich

C. Überleitung des Anspruches Art. 34 GG

Der Anspruch in der Person des Amtswalters wird ipso iure durch Art. 34 GG auf die staatliche Körperschaft des ÖR über geleitet.

P: Haftungskörperschaft

- Anvertrauenstheorie (h.M.): wer dem Beamten die Aufgabe anvertraut hat. Ist das unklar dann AnstellungskÖ.
- Anstellungstheorie: die anstellende Körperschaft
- Funktionstheorie: die, deren Aufgaben übernommen wurden

verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis

P: Rechtsweg

- h.L.: § 40 II, Zivilrechtsweg
- a.A.: § 40 I, Verwaltungsrechtsweg
- BVerwG: § 40 II VwGO (ordentliche Gerichte), wenn noch Amtshaftung mit dabei ist, wenn noch Erstattungsansprüche dabei sind § 40 I (Vw-Gerichte)

A. Voraussetzungen

I. Verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung

II. Schuldverhältnis

1. Vertrag (-)

Insb. die Schriftform nach § 57 VwVfG hindert meist einen ÖR-Vertrag. Diese Norm soll aber die Vw binden und den Bürger schützen. Das würde aber ins Gegenteil verkehrt, wenn sonst in diesen Fällen nur deliktische Ansprüche blieben.

2. enge Sonderbeziehung

3. daraus Schutz- und Obhutspflichten

- ÖR Verwahrung
- ÖR GoA
- ÖR Benutzungs- und Leistungsverhältnisse (Museen etc.)
- ÖR Dienstverhältnisse
- ÖR Verträge

B. Rechtsfolge

LeistungsstörungenR, 280 I ff. gilt entsprechend

P: Haftungsausschluss

- h.M.: nur für leichte Fahrlässigkeit (Verhältnismäßigkeit / Willkürverbot)
 - A:** hier Gesetz nötig! Ergibt sich aus der Vertragsfreiheit i.V.m. den Grds. der GO, deshalb strenger als im BGB.
- a.A.: in Grenzen des § 309 Nr. 7 BGB möglich

Haftung bei EU-Rechtsverstoß

A. Vorab: kein Anspruch aus direkt anwendbarem Recht

I. aus Primärrecht

1. inhaltlich unbedingte
 2. hinreichend genau
- } self-executing (z.B. alle Grundfreiheiten)

II. aus Sekundärrecht

P: bei Richtlinien aus Art. 249 III nur, wenn...

1. nicht ordnungsgemäß / fristgerecht umgesetzt
 2. inhaltlich unbedingte
 3. hinreichend genau
- } self-executing
4. begünstigende Rechtsposition (keine belastenden RL)

B. dogmatische Grundlage

- Art. 288 II (-), weil der nur gegen die Gemeinschaft geht
- seit Francovich-Urteil aus *effet utile* hergeleitet und gehört mittlerweile wohl zum *acquis communautaire*
- **P:** Verortung:
 - in nationales Recht (§ 839) eingebaut (h.L.)
 - aus Gemeinschaftsrecht hergeleitet (BGH)

} streit egal, weil Vorauss. klar

C. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 i.V.m. gemeinschaftsrechtlichem SE-Anspruch (h.L.)

I. Amtsträger

egal, welches Staatsorgan (Legislative / Exekutive / Judikative) gehandelt hat / hätte handeln müssen: "der Staat wird völkerrechtlich als Einheit betrachtet". Auch auf Länderkompetenzen kommt es nicht an.

- seit *Brasserie du Pêcheur*: auch GesGeb
- seit *Köbler*: auch Gerichte

II. in Ausübung eines öffentlichen Amtes

III. Amtspflichtverletzung

1. Verstoß gegen unmittelbar anwendbares Recht
 - a. Grundfreiheiten
 - b. Verordnungen
 - c. Primärrecht

bei unsachgemäß umgesetzten RL: Verstoß gegen Art. 249 III, 10 EG

2. bezweckt subj. Recht

- a. Individualrechte sollen entstehen

P: Nichtvorlageverstoß Art. 234 EG

- h.M.: nicht drittschützend, weil nur Wahrung und Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts. Auch keine Erzwingung möglich.
- m.M.: drittschützend, weil auch Klägerinteressen betroffen

b. Gruppe / Rechte sind bestimmt genug

c. Kläger agiert in diesem Bereich

3. Verstoß ggf. hinreichend qualifiziert

Organ hat offenkundig und erheblich seine Kompetenzen überschritten. Das gehört zwar dogmatisch ins Verschulden, der EuGH prüft es aber ausdrücklich im TB der Pflichtverletzung!

A: bei Gerichten nur, wenn *Vorlagepflicht* bestand!

(IV. Drittbezogenheit der Amtspflicht)

wenn subj. Recht bezweckt war (s.o.), dann muss nach dem *effet-utile* auch die Amtspflicht drittbezogen sein. Außerdem wird der GesGeb bei der Umsetzung von RL wie eine Vw-Behörde tätig.

V. unmittelbarer Kausalzusammenhang

(VI. Verschulden)

nach EuGH nicht nötig, qualifizierter Verstoß genügt

D. Rechtsfolgen

Schadensersatz nach nationalem Recht. D.h. die Voraussetzungen werden in eine Amtshaftung / enteignungsgleichen Eingriff eingebaut. Es dürfen aber keine weiteren Kriterien dazu kommen, weil sonst der Rechtsschutz vereitelt würde (EuGH).

P: Richterspruchprivileg

1. § 839 II 1: (-), weil sonst weitere Voraussetzung geschaffen würde

2. als allgemeiner Rechtsgrundsatz i.S.d. Art. 288 II EGs

a. zum Schutz der Rechtskraft (-), weil nicht das Urteil angegriffen wird, sondern nur dessen negative Folgen ausgeglichen werden

b. zum Schutz unabhängiger Gerichte (-), weil keine Haftung des Richters, sondern des Staates